

Sohnes auf die Einnahmen von Jacobi 1769—71 zu Gunsten der Erben Zeckwers, für 1771—72 zu Gunsten der Fabrik, und zahlte 400 Thlr. Gold an das Capitel. 1800 legte der Sohn das von ihm seit 1796 bekleidete Decanat (er war damals Direktor des Gesundbrunnens in Freienwalde) nieder und wurde seiner Anciennität nach Subsenior.

Sonst bestanden im Ganzen und Grossen die Einrichtungen, wie sie Kurfürst Friedrich Wilhelm und König Friedrich I. getroffen hatten, bis zur Aufhebung des Stifts. Sie sind zusammengefasst in einem auf Befehl Friedrichs des Grossen vom Capitel am 18. Mai 1771 aufgesetzten Bericht. Danach gab es damals 7 *majores*, 3 *majores non residentes*, 2 *minores* und 9 *electi*. Unter den *majores* waren 2 Quartpräbenden, die der König vergibt, während die übrigen abwechselnd *per ascensionem* vom Könige und dem Capitel vergeben werden, in die *praebendae non residentes* rücken die *minores* nach der Anciennität, in die *minores* wieder die *electi* durch Ascension. Sind alle *electi* durch Ascension oder Tod abgegangen, so wird eine neue *electio* gehalten (sie hiess früher *Turnus*), dann ernennt der König die 2 ersten, nach ihm jeder *can. major* nach dem Alter ebenfalls einen. — Vor dem Antritt hatte ein *can. major*, wenn er eine königliche Stelle erhielt, den Collations-Stempel nebst Quittung über die Kosten vorzuzeigen, sonstige Zeugnisse konnten ihm, wie erwähnt ist, erlassen werden, die übrigen hatten ausserdem an die Capitels-Kasse 200 Thlr. Ordens-, Statuten- und Residenzgelder zu zahlen. Der ascendierende *minor* hatte, wenn er *per ascensionem maj. non residens* wurde, nichts zu bezahlen, dagegen 60 Thlr. Statutengelder, wenn er *per resignationem* einrückte. Ebenso war es beim Aufrücken der *electi* in die Stellen der *minores*. Von den *electi* erhielten die beiden ersten königliche Provision und zahlten nichts, die andern mussten das *testimonium natiuitatis* bringen und 60 Thlr. Statutengelder bezahlen. Ausserdem ertheilte der König sogen. Expectanzen auf die ihm zukommenden Fälle, der Expectant erhielt aber nicht eher die Possession, als bis er das Collations-Rescript des Königs vorgewiesen hatte, 24 Jahre alt war, das Klosterjahr gehalten oder sich darüber mit dem Capitel abgefunden und die erwähnten Gelder gezahlt hatte. Er hatte ausserdem eine Jahreseinnahme für die *fabrica* (das Bauamt) und eine zweite für den König abzugeben, der von der letzteren, aber nicht von den sonstigen Leistungen, dispensieren konnte. Die Erben des *can. major* hatten zwei Jahre noch nach dem Tode desselben die Einkünfte, das sog. Nach- und Gnadenjahr, das aber bei Quart-Präbenden nicht stattfindet. — Eine sog. Option fand bei Erledigung einer Stifts-Curie statt, es ging nach dem Alter, wobei der neue Canonicus jedesmal der unterste ist. — Die Major-Präbenden wurden, allerdings wohl etwas zu niedrig, auf etwa 300 Thlr. jährlich, im Werthe zu 3000 Thlr. angeschlagen, die *non residentes* zu 50—60 Thlr., die *minores* zu jährlich 12—40 Thlr.: die Einnahmen waren nach den Kornpreisen